

Aktuelle Steuerinformationen 07/2014

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Steuertermine August 2014

11.08.	Umsatzsteuer Lohnsteuer* Solidaritatzuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*
15.08.	Grundsteuer** Gewerbsteuer**

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.08. bzw. 18.08.2014. Diese Schonfristen gelten nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abfuhrung fur Juli 2014; ** Vierteljahresrate an die Gemeinde]

Quelle: -

Fundstelle:

Information fur: -

zum Thema: -

2. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft: Weitere steuerliche Gleichstellung geplant

Das Bundesfinanzministerium hat einen Entwurf fur ein "Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts" vorgelegt. Damit will es die steuerliche Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner weiter vorantreiben.

Hintergrund dieser Initiative ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 2013, in dem die Richter die Benachteiligung der Lebenspartner im Einkommensteuerrecht fur verfassungswidrig erklarten. Im Urteilsfall ging es um das Steuersplitting, das zu diesem Zeitpunkt einzig heterosexuellen Paaren zustand. Als Reaktion erging damals das "Gesetz zur anderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts", um die Gleichbehandlung im Bereich der Einkommensteuer zu verwirklichen. Seitdem erhalten homosexuelle Lebenspartner alle Rechte und Vorteile, die heterosexuellen Ehegatten schon lange zustehen - insbesondere das Splitting. Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie bei der Grunderwerbsteuer waren Lebenspartner bereits einige Jahre zuvor den Ehegatten gleichgestellt worden.

Da in weiten Teilen des Steuerrechts immer noch Ungleichbehandlung herrscht, will die Bundesregierung nun weitere Folgeanderungen umsetzen. Mit dem neuen Gesetzesentwurf nimmt sie sich nun

- die Abgabenordnung,
- das Altersvorsorgevertrage-Zertifizierungsgesetz,
- das Bewertungsgesetz,

- das Bundeskindergeldgesetz,
- das Eigenheimzulagegesetz und
- das Wohnungsbau-Prämiengesetz vor.

Insbesondere die geplanten Neuerungen in der Abgabenordnung, also im Verfahrensrecht im Allgemeinen, sollen wichtige Änderungen mit sich bringen. Lebenspartner werden demnach erstmals in die gesetzliche Aufzählung der Angehörigen aufgenommen. Damit bleiben Lebenspartner - ebenso wie Ehegatten nach der Scheidung - Angehörige, selbst wenn die Partnerschaft nicht mehr besteht. Auch Steuerbescheide sollen nun beiden Partnern in einem einzigen Bescheid bekanntgegeben werden, so wie es bei Ehegatten bereits der Fall ist. Betreffend Verwaltungsakte mehrere Personen, sind sie grundsätzlich sämtlichen Beteiligten einzeln bekanntzugeben. Ausnahmen galten bisher schon für Ehegatten mit gemeinsamer Anschrift. Diese Regelung wird nun auch auf Lebenspartner ausgeweitet.

Hinweis: Die geplanten Vorschriften sollen erst nach Inkrafttreten des Gesetzes - bzw. auf nach dessen Inkrafttreten erlassene Bescheide - angewendet werden. Anfang Juni wurde der Gesetzentwurf bei der zweiten und dritten Beratung im Bundestag angenommen. Da das Gesetz als besonders eilbedürftig gilt, wird auch der Bundesrat voraussichtlich in Kürze darüber entscheiden.

Quelle: *Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*

Fundstelle: *Regierungsentwurf v. 11.04.2014, BR-Drucks. 149/14*

Information für: *alle*

zum Thema: *übrige Steuerarten*

3. **Kleines Jahressteuergesetz: Diese Änderungen kommen auf Unternehmer zu**

Sie haben noch gar nichts von einem "kleinen Jahressteuergesetz 2014" gehört? Kein Wunder, ist doch der offizielle Name auch etwas irreführend: "Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften". Das kleine Jahressteuergesetz versteckt sich dabei in dem Passus "zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften". Der Gesetzgeber plant also nicht nur anlässlich des EU-Beitritts von Kroatien Änderungen, sondern hat auch Steuervereinfachungen auf den Weg gebracht - und zwar quer durch das gesamte Steuerrecht.

Ende April hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf beschlossen; Ende Mai beraten die Ausschüsse des Bundesrates über diesen. Gelten sollen die Änderungen grundsätzlich ab dem 01.01.2015, sofern im Einzelnen keine abweichende Regelung vorgesehen ist. Als Unternehmer bzw. Arbeitgeber sollten Sie die folgenden Inhalte kennen:

Gewerbesteuer: Für Einrichtungen im Bereich der ambulanten Rehabilitation soll eine Gewerbesteuerbefreiung eingeführt werden. Bisher gilt diese lediglich für stationäre Einrichtungen. Ambulante Rehabilitationseinrichtungen unterscheiden sich von stationären einzig dadurch, dass dort keine Unterkunft und (Voll-)Verpflegung zur Verfügung gestellt wird.

Grunderwerbsteuer: Voraussetzung für eine Steuervergünstigung bei Umwandlungen ist unter anderem, dass das herrschende Unternehmen am Kapital oder Gesellschaftsvermögen der abhängigen Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren vor und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar bzw. mittelbar mindestens mit 95 % ununterbrochen beteiligt ist. Diese Änderung soll rückwirkend für nach dem 06.06.2013 verwirklichte Umwandlungen gelten.

Körperschaftsteuer: Ab 2013 erfordert die steuerliche Organschaft, dass die Beteiligung an der Organgesellschaft einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zugeordnet ist. Der Steuerabzug beim Organträger wird nunmehr daran angepasst. Die Änderungen sollen rückwirkend ab 2012 gelten, da andernfalls für einen Übergangszeitraum keine Regelung für ausländische Organträger vorhanden wäre.

Umsatzsteuer: Für Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und III wird eine Befreiung von der Umsatzsteuer für Eingliederungsleistungen und Leistungen zur aktiven Arbeitsförderung geschaffen.

Die Stellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen soll von der Umsatzsteuer befreit werden. Die Befreiung gilt für die Personalgestellung der begünstigten Einrichtungen für Zwecke der Krankenhausbehandlung und ärztlicher Heilbehandlungen in Krankenanstalten, der Sozialfürsorge und weiteren Bereichen.

Für eine entgeltliche Lieferung oder sonstige Leistung an nahestehende Personen oder das Personal bemisst sich die Umsatzsteuer nach den Kosten, soweit diese das Entgelt übersteigen. Diese Vorschrift soll derart angepasst werden, dass eine Begrenzung der Bemessungsgrundlage für verbilligte Leistungen auf das marktübliche Entgelt besteht. Soweit ein höheres Entgelt als der Marktwert gezahlt wird, bleibt ersteres maßgebend.

Für Leistungen im Zusammenhang mit einem teilunternehmerisch genutzten Grundstück ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit das Grundstück für unternehmensfremde Zwecke genutzt wird. Jedoch gibt es eine Übergangsregelung für Eingangsumsätze vor dem 01.01.2011. Hiervon sollen nun Leistungen, die keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen und nach dem 31.12.2010 bezogen werden, ausgenommen sein.

Lohnsteuer: Die Grenze für die jährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen soll ab 2015 von 1.000 EUR auf 1.080 EUR angehoben werden. Die Anhebung soll insbesondere Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten entlasten, die zukünftig nur noch eine Lohnsteuer-Anmeldung mit dem Jahresbetrag abgeben müssen.

Quelle: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Fundstelle: Regierungsentwurf v. 02.05.2014, BR-Drucks. 184/14

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

4. **Kleines Jahressteuergesetz: Diese Änderungen kommen auf Arbeitnehmer und Privatleute zu**

Sie haben noch gar nichts von einem "kleinen Jahressteuergesetz 2014" gehört? Kein Wunder, ist doch der offizielle Name auch etwas irreführend: "Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften". Das kleine Jahressteuergesetz versteckt sich dabei in dem Passus "zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften". Der Gesetzgeber plant also nicht nur anlässlich des EU-Beitritts von Kroatien Änderungen, sondern hat auch Steuervereinfachungen auf den Weg gebracht - und zwar quer durch das gesamte Steuerrecht.

Ende April hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf beschlossen; Ende Mai beraten die Ausschüsse des Bundesrates über diesen. Gelten sollen die Änderungen grundsätzlich ab dem 01.01.2015, sofern im Einzelnen keine abweichende Regelung vorgesehen ist. Als Arbeitnehmer bzw. "Steuerbürger" dürften Sie die folgenden Inhalte betreffen:

Sonderausgaben: Der Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 EUR wird für Sonderausgaben mit Ausnahme der Vorsorgeaufwendungen gewährt, wenn keine höheren Zahlungen nachgewiesen werden. Nun soll klargestellt werden, dass der Sonderausgaben-Pauschbetrag auch die Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs umfasst.

Lebensversicherungen: Bei Lebensversicherungen ist bei Eintritt des versicherten Risikos die ausgezahlte Summe grundsätzlich steuerfrei. Der Erwerb von "gebrauchten" Lebensversicherungen dient jedoch nicht der Abdeckung des versicherten Risikos. Diese Anlagemodelle sollen nicht von der Steuerfreiheit profitieren, sondern als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten. Einzig der Erwerb von Versicherungsansprüchen durch die versicherte Person soll ausgenommen sein, zum Beispiel bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

Fremdwährungsgeschäfte: Zur Ermittlung des Verkaufsgewinns bei Fremdwährungsbeträgen soll als Verwendungsreihenfolge wieder gesetzlich fingiert werden, dass die zuerst angeschafften Beträge auch als Erstes veräußert werden. Mit Einführung der Abgeltungsteuer war diese Methode zunächst gestrichen worden.

Unterhaltsleistungen: Der Abzug von Unterhaltsleistungen gilt als verwaltungsaufwendig und missbrauchsanfällig. Mit der Angabe der Identifikationsnummer der unterhaltenen Person auf der Steuererklärung kann deren Identität zweifelsfrei festgestellt werden. Allerdings soll die Angabe nur bei Unterhaltsempfängern gefordert werden, die der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Freistellungsauftrag: Aktuell haben Kreditinstitute die Möglichkeit, die Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge abzufragen. Das dazu bestehende Widerspruchsrecht soll gestrichen werden. Hintergrund ist, dass eine Bank für den Abzug der Kirchensteuer eine Abfrage starten darf, ohne dass der Bankkunde widersprechen kann.

Wohnriester: Wird die Selbstnutzung einer geförderten Wohnung aufgegeben, besteht bislang die Möglichkeit, den Stand des Wohnförderkontos zu reinvestieren, um die Folgen einer Besteuerung des Kontos zu vermeiden. Im Reinvestitionszeitraum unterbleibt ebenfalls die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Das Gleiche soll nun auch für einen berufsbedingten Umzug gelten.

Vorsorgepauschale: Der geplante individuelle Zusatzbeitrag, den Arbeitnehmer zur anstelle des bisherigen Beitragssatzanteils von 0,9 % für ihre Krankenversicherung leisten sollen, erfordert die Einführung eines Verweises auf einen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz. Damit sollen die Krankenversicherungsbeiträge bereits beim Lohnsteuerabzug möglichst zutreffend berücksichtigt werden.

Tarfermäßigung auf Abfindungen: Die Tarfermäßigung (Fünftelregelung) für Entschädigungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten soll künftig bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden können.

Quelle: *Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften*

Fundstelle: *Regierungsentwurf v. 02.05.2014, BR-Drucks. 184/14*

Information für: *alle*

zum Thema: *übrige Steuerarten*

5. Manipulierte Registrierkassen: NRW-Finanzminister will Steuerbetrug stoppen

Gerade in der Barzahlungsbranche richten Betriebsprüfer und Steuerfahnder ihr Augenmerk verstärkt auf die Kontrolle der Registrierkassen. Ihr Interesse daran ist nachvollziehbar, denn aus den Kassenaufzeichnungen ergeben sich die Erlöse, die letztlich zur Besteuerung herangezogen werden. Durch Manipulation dieser kann der Unternehmer steuerpflichtige Umsätze quasi per Knopfdruck herunterrechnen. Während er hierzu früher meist manuell eingreifen musste, greift er heutzutage auf komplexe Manipulationssoftware zurück, die Transaktions- und Umsatzdaten nachträglich verändert (sogenannte Zapper-Programme).

Dieser technische Fortschritt hat nun auch das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen (FinMin) alarmiert. So hat NRW-Finanzminister Norbert Walter-Borjans eine Initiative gegen den Steuerbetrug an manipulierten Registrierkassen gestartet. Das FinMin will die gesetzliche Einführung einer Software vorantreiben, die Manipulationen an der Kasse aufdecken kann. Darüber hinaus sollen Finanzämter künftig die Möglichkeit haben, Kassen in Betrieben unangemeldet überprüfen zu können. Nach aktueller Rechtslage müssen sie sich vorher anmelden, so dass sich betrügerische Unternehmer auf den Besuch der Prüfer einstellen können. Weiter will das FinMin ein gesetzliches Verbot verankern, Software mit Manipulationsmöglichkeiten herzustellen und zu vertreiben.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob diese Pläne umgesetzt werden. Handlungsbedarf scheint aber zu bestehen, denn der Steuerschaden, der durch manipulierte Registrierkassen in Deutschland entsteht, wird auf bis zu 10 Mrd. EUR jährlich geschätzt.

Quelle: *FinMin NRW, Pressemitteilung v. 03.04.2014*

Fundstelle: *www.fm.nrw.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Einkommensteuer*

6. Sachzuwendung: Pauschalsteuer für Geschenk ist keine Betriebsausgabe

Die Pauschalsteuer für Geschenke stellt zwar eine handelsrechtliche Betriebsausgabe dar, doch darf sie nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen das Einkommen für steuerliche Zwecke nicht mindern. Im entschiedenen Fall hatte die Klägerin Freikarten im Wert von jeweils 20.000 EUR an Geschäftsfreunde verschenkt und diese pauschal versteuert. Die Pauschalsteuer hatte die Klägerin als Betriebsausgabe abgezogen und damit ihr steuerliches Einkommen gemindert.

Grundsätzlich besteht für Sie als Unternehmer bei betrieblich veranlassten Zuwendungen und Geschenken an Geschäftspartner oder die eigene Belegschaft die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % an das Finanzamt zu zahlen. Hierfür dürfen die Zuwendungen pro Person und Jahr bis zu 10.000 EUR betragen.

Die auf nichtabzugsfähige Geschenke entfallende Pauschalsteuer ist allerdings - wie das Präsent selber - nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Laut Gesetz dürfen Aufwendungen für Geschenke nicht den Gewinn mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 EUR übersteigen. Erfreuen Sie nun einen Geschäftspartner mit einem teuren Geschenk und übernehmen auch noch die Pauschalsteuer, kommt es zum doppelten Abzugsverbot. In diesem Fall unterliegen sowohl das Geschenk als auch die hierauf entfallende Steuer dem Betriebsausgabenabzugsverbot.

Hinweis: Streuwerbeartikel im Wert von bis zu 10 EUR sind nicht in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung einzubeziehen, werden also nicht besteuert. Die Zuwendungen sind aber, auch um die 10.000-EUR-Grenze prüfen zu können, weiterhin aufzuzeichnen. Das hat für den Empfänger den Vorteil, dass er keine Betriebseinnahmen oder Arbeitslohn versteuern muss, das Geschenk also rein brutto genießen kann. Hierbei spielt dann keine Rolle, ob die Wertgrenze von 35 EUR eingehalten wird. Die Pauschalierung gelingt aber nur, wenn Betriebe sie einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen an Geschäftspartner oder Arbeitnehmer ausüben. Die Zuwendungen an Arbeitnehmer müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 16.01.2014 - 10 K 326/13, Rev. (BFH: IV R 13/14)

Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

7. Arbeitnehmereigenschaft: Steuerrechtliche Einordnung folgt nicht unbedingt der sozialrechtlichen

Die sozialrechtliche Einordnung ist für die steuerliche Frage, ob Sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb erzielen, nicht bindend. Einer Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (FG) zufolge richtet sich die steuerliche Beurteilung einer bestimmten Tätigkeit nach dem Gesamtbild der Verhältnisse.

Eine Zahnarztgattin war neben ihrer - unstreitig gewerblichen - Tätigkeit als biophysikalische Informationstherapeutin als Arzthelferin bei Ihrem Ehemann angestellt. Die Krankenkasse stellte 2007 fest, dass sie nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Nach einer Betriebsprüfung im Jahr 2009 folgte die Finanzverwaltung dieser Einordnung und unterwarf die Einkünfte aus dieser Tätigkeit der Gewerbesteuer.

Das FG urteilte jedoch, dass die sozialrechtliche Einordnung der Tätigkeit nicht zwangsläufig im Gleichklang mit der steuerrechtlichen Einordnung erfolgt: Die Zahnarztfrau war in der Praxis ihres Ehemanns für Verwaltung, Organisation, Schriftverkehr, Personalverwaltung und Abrechnung zuständig. Ihre Pflichten waren klar und eindeutig in einem schriftlichen Arbeitsvertrag festgelegt und wurden auch entsprechend durchgeführt. Für ihre weisungsgebundene Tätigkeit bezog sie einen festen Monatslohn. Außerdem unterlag sie einer Urlaubsregelung. Aus Sicht des FG ist die Zahnarztfrau als Arbeitnehmerin anzusehen. Sie ist keine Gewerbetreibende und erzielt deshalb auch keine gewerblichen Einkünfte.

Hinweis: Eine selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn sie auf eigene Rechnung, eigene Gefahr und unter eigener Verantwortung verrichtet wird. Für eine Arbeitnehmereigenschaft sprechen dagegen Merkmale wie persönliche Abhängigkeit, Weisungsgebundenheit, feste Arbeitszeiten, feste Bezüge, Urlaubsanspruch, Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall, Unselbständigkeit in Organisation und Durchführung der Tätigkeit. Zudem schuldet der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zwar seine Arbeitskraft, aber keinen bestimmten Arbeitserfolg.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 23.01.2014 - 6 K 2295/11, rkr.

Fundstelle: www.mjv.rlp.de

Information für: Freiberufler

zum Thema: Einkommensteuer

8. **Gesellschafter-Geschäftsführer: Wann wird fehlerhaft berechneter Arbeitslohn besteuert?**

In einem aktuell entschiedenen Fall des Finanzgerichts Niedersachsen waren insbesondere drei Fragen strittig:

1. Handelt es sich bei fehlerhaft berechnetem Arbeitslohn (hier: Tantiemen und Urlaubsgeld) eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers, der von seiner GmbH als Arbeitgeber zurückgefordert wird, um Arbeitslohn im Jahr des Zuflusses?
2. Zu welchem Zeitpunkt kann der Abfluss der überzahlten Beträge steuermindernd berücksichtigt werden?
3. Ist eine Korrektur auch bei bestandskräftigen Steuerbescheiden möglich?

Das Gericht entschied, dass überzahlte und somit rückforderungsbelastete Tantiemen und Urlaubsgelder zunächst einmal im Jahr des tatsächlichen Zuflusses als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen sind. Zahlt anschließend ein Arbeitnehmer seinen erhaltenen und der Lohnsteuer unterlegenen Arbeitslohn wieder zurück, gilt das früher gezahlte Gehalt als weiterhin zugeflossen. Als Folge hieraus werden die später zurückgezahlten Beträge im Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung als negative Einnahmen oder Werbungskosten berücksichtigt.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Arbeitnehmer oder einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer handelt. Das spielt insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts des tatsächlichen Abflusses der Rückzahlungsbeträge keine Rolle. Allerdings ist zu beachten, dass allein die Ansätze von Rückzahlungsforderungen der GmbH gegenüber einem Gesellschafter oder Verbuchungen auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto noch keinen tatsächlichen Abfluss der Rückzahlungsbeträge beim Arbeitnehmer bewirken können. Hierzu müssen die Gelder fließen.

Rückzahlungen oder Rückbelastungen stellen kein rückwirkendes Ereignis dar. Vielmehr ist dem Umstand der Rückzahlung durch eine Korrektur im Rückzahlungs- bzw. Rückbelastungsjahr Rechnung zu tragen. Das kann die negative Folge haben, dass keine Steuerminderungsbeträge berücksichtigt werden können, wenn der eigentlich zu ändernde Steuerbescheid schon bestandskräftig ist.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 19.02.2014 - 9 K 217/12, Rev. (BFH: VI R 13/14)

Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Einkommensteuer

9. Dienstwagennutzung: Was spricht für eine private Nutzungsbefugnis?

Arbeitnehmer müssen für die Nutzung eines Dienstwagens nur dann einen geldwerten Vorteil versteuern, wenn der Arbeitgeber ihnen diesen auch für private Fahrten überlassen hat. Nutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug hingegen unerlaubt privat, liegt hierin kein lohnsteuerpflichtiger Vorteil.

Die Unterscheidung zwischen erlaubter und unerlaubter Privatnutzung führt dazu, dass im Zuge von Außenprüfungen regelmäßig darüber gestritten wird, ob eine Privatnutzungsbefugnis bestanden hat.

Welche Umstände für eine erlaubte Privatnutzung sprechen, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich zusammengefasst. Danach müssen bei der Prüfung der Privatnutzungsbefugnis sämtliche Umstände des Einzelfalls herangezogen werden; das Finanzgericht darf schließlich nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheiden. Im Urteilsfall sprachen folgende Punkte für eine private Dienstwagennutzung des Arbeitnehmers:

- Ein Zeuge hatte ausgesagt, dass Finanzamt und Arbeitnehmer im Zuge der Außenprüfung zunächst nur über die Bewertung des geldwerten Vorteils gestritten hatten, nicht jedoch über die Frage, ob ein solcher Vorteil überhaupt bestanden hat.
- Der Arbeitnehmer hatte zunächst ein Fahrtenbuch vorgelegt, womit er den Umfang der Privatnutzung nachweisen wollte.
- Der Arbeitnehmer, der Gesellschaftergeschäftsführer seiner arbeitgebenden GmbH war, hatte vor dem Finanzgericht noch erklärt, dass er mit seinem Mitgesellschafter die Aufzeichnung privater Fahrten in einem Fahrtenbuch vereinbart hatte. Er selbst habe sich dann aber gegen eine Privatnutzung entschieden. Aus dieser Aussage ergab sich, dass der Arbeitgeber kein Privatnutzungsverbot ausgesprochen hatte, sondern sich der Arbeitnehmer lediglich dazu entschieden hatte, von der vorhandenen Privatnutzungsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen.

All diese Umstände rechtfertigten letztlich den Ansatz eines 1%igen Nutzungsvorteils für private Dienstwagenfahrten. Da die überlassenen Fahrzeuge zum Teil sehr hochpreisig waren, musste der klagende Arbeitnehmer einen Nutzungsvorteil von bis zu 10.000 EUR pro Jahr versteuern.

Hinweis: Aus dem Verhalten des Arbeitnehmers während der Außenprüfung sowie im Rechtsbehelfs- und Klageverfahren kann also auf die Privatnutzungsbefugnis geschlossen werden. Wer die Befugnis einfach abstreitet, sich zuvor jedoch anders positioniert hat, macht sich unglaubwürdig.

Quelle: BFH, Urt. v. 06.02.2014 - VI R 39/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

10. Ehegattenarbeitsverhältnis: Uneingeschränkte Kfz-Nutzung hält keinem Fremdvergleich stand

Eine im Rahmen eines Ehegattenarbeitsverhältnisses als Entgelt oder sonstige betriebliche Leistung gewährte uneingeschränkte Nutzung eines Kfz hält nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen einem Fremdvergleich nicht stand, da hierdurch ein variables Entgelt gewährt wird, das im Belieben des Arbeitnehmers liegt.

Grundsätzlich stellen auch Lohnzahlungen an einen mitarbeitenden Angehörigen Betriebsausgaben dar, wenn dieser auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringt und die Firma oder der Freiberufler alle Arbeitgeberpflichten erfüllt. Aus dem bei Verwandten oft fehlenden Interessengegensatz resultiert die Gefahr des Gestaltungsmissbrauchs. Deshalb stellt die Finanzverwaltung sicher, dass die Vertragsbeziehung und die hierauf beruhenden Leistungen tatsächlich dem betrieblichen und nicht - als Unterhaltsleistungen - dem privaten Bereich zuzurechnen sind.

Für einen Betriebsausgabenabzug ist daher eine Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände nötig. Für die betriebliche Zuordnung spricht insbesondere, wenn der Vertrag sowohl nach seinem Inhalt als auch nach seiner tatsächlichen Durchführung einem Fremdvergleich standhält. Diesem hielt der zwischen einem Selbständigen und seiner Ehefrau geschlossene Arbeitsvertrag in einem jetzt entschiedenen Fall nicht stand. Zwar führte die Ehefrau tatsächlich Büro- und sonstige Arbeiten durch, so dass das Arbeitsverhältnis, soweit es die Durchführung der vereinbarten Arbeiten und die Erbringung der Arbeitszeiten betraf, unproblematisch als solches anerkannt wurde. Allerdings hielt die Art und Weise der Vergütung der Arbeitsleistung der Ehefrau keinem Fremdvergleich stand.

Einem fremden Dritten würde für eine Arbeit von zwölf bis 17 Stunden pro Monat neben einem Festgehalt nicht uneingeschränkt die kostenlose Nutzung eines hochwertigen Kfz wie der Mercedes A-Klasse gewährt. Die Ehefrau konnte das Fahrzeug nach ihrem Belieben nutzen, während ihr Mann selber für seine betrieblichen Fahrten einen Audi Avant 6 - also betrieblichen Kombi - nutzte. Dieses Fahrzeug war auch das geeignetere Fahrzeug für seinen Job. Eine solche - wie mit der Ehefrau getroffene - Vertragsgestaltung hätte ein Arbeitgeber mit Sicherheit nicht mit einem fremden Arbeitnehmer getroffen.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 21.08.2013 - 3 K 475/11, rkr.
Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de
Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer
zum Thema: Einkommensteuer

11. Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand im Elternhaus

Wenn Sie sich als alleinstehender Arbeitnehmer teilweise an den Kosten des Elternhauses beteiligen, Reparaturen ausführen und Gartenarbeit erledigen und wenn Sie im ausgebauten, abschließbaren Dachgeschoss einen eigenen Hausstand mit ausreichendem Wohn-, Arbeits- und Schlafbereich unterhalten, können Sie - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - eine doppelte Haushaltsführung geltend machen.

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) gilt dies auch dann, wenn Sie verschiedene Räumlichkeiten im Elternhaus, insbesondere das Bad und die Küche, faktisch zum Teil gemeinsam mit einem Elternteil nutzen, die Nutzung jedoch im Sinne einer Wohngemeinschaft so erfolgt, dass Sie eigenständig über diese bestimmen können. Eine bauliche Abgeschlossenheit der Wohnung ist ebenso wenig erforderlich wie der Abschluss eines Mietvertrags.

Im Streitfall ging es um einen 27-jährigen Arbeitnehmer, der im Haus seiner Mutter das ausgebaute Dachgeschoss bewohnte. Dort standen ihm auf etwa 30 qm eine Spüle, ein Kühlschrank, eine Mikrowelle und ein Wasserkocher zur Verfügung. Küche und Badezimmer befanden sich im Erdgeschoss. Der Arbeitnehmer zahlte seiner Mutter keine Miete, beteiligte sich aber an den Hauskosten und führte Reparaturen am Haus und Gartenarbeiten durch.

Nach Abschluss seines Studiums nahm er eine auswärtige Arbeitsstelle an und mietete am Beschäftigungsort eine etwa 45 qm große Wohnung an. In seiner Steuererklärung machte er Werbungskosten für eine doppelte Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt hatte - entgegen der aktuellen Auffassung des FG - die Kosten für eine doppelte Haushaltsführung nicht anerkannt, da es der Meinung war, der Arbeitnehmer unterhalte im Haus seiner Mutter keinen eigenen Hausstand.

Hinweis: Seit 2014 wird die doppelte Haushaltsführung nur noch anerkannt, wenn sich der Steuerzahler finanziell an den Kosten der Lebensführung in der Erstwohnung beteiligt. So genügt auch eine kostenlose Mitbenutzung der Einliegerwohnung der Eltern nicht mehr den Anforderungen. Berücksichtigt werden jetzt bis zu 1.000 EUR monatlich für die Unterkunftskosten am Beschäftigungsort. Mit diesem Höchstbetrag sind alle Kosten wie zum Beispiel die Miete, aber auch die Anschaffungskosten von Möbeln abgegolten.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 12.03.2014 - 6 K 3093/11 E
Fundstelle: www.justiz.nrw.de
Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer
zum Thema: Einkommensteuer

12. **Verpflegungsmehraufwendungen: Einsatzwechseltätigkeit von einem Pensionszimmer aus**

Übernachten Sie als Außendienstmitarbeiter mit täglich wechselnden Tätigkeitsbereichen in einem Pensionszimmer, das als Büro mit Schlafgelegenheit keine doppelte Haushaltsführung begründet, unterliegt der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt (FG) nicht der Beschränkung auf drei Monate.

Im Urteilsfall arbeitete ein nichtselbständiger Außendienstler an ständig wechselnden Arbeitsstätten. Diese fuhr er wochentags sternförmig von einem Zweitwohnsitz aus an. Dort bewohnte er immer dasselbe Pensionszimmer. In einem solchen Fall liegt keine doppelte Haushaltsführung vor, da das Zimmer in der Pension lediglich zum Schlafen, Arbeiten und zur Nahrungseinnahme verwendet wird. Insofern liegt eine Einsatzwechseltätigkeit vor.

Das Einkommensteuergesetz sieht bei Einsatzwechseltätigkeiten keine Beschränkung des Abzugs der Verpflegungsmehraufwendungen auf drei Monate vor. Als Außendienstler können Sie demnach unbegrenzt Ihren Mehraufwand für Verpflegungsaufwendungen entsprechend den Pauschalen je nach Abwesenheitsdauer geltend machen. Die wiederholten und ständigen Aufenthalte über einen längeren Zeitraum in der gleichen Pension und sogar im gleichen Zimmer sind in Kombination mit den Fahrten von der Pension zu den Vertriebsbezirken mit einer doppelten Haushaltsführung vergleichbar. Vor diesem Hintergrund gibt es Verpflegungsmehraufwendungen, wobei die Abwesenheitszeiten nur jeweils von der Pension aus zu berechnen sind.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde mittlerweile Revision eingelegt. Zwar hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Dreimonatsfrist für die Verpflegung auch dann gilt, wenn ein Arbeitnehmer im Zuge einer Einsatzwechseltätigkeit längerfristig vorübergehend an derselben Tätigkeitsstätte eingesetzt wird. Im aktuell entschiedenen Fall gingen die FG-Richter jedoch davon aus, dass nicht dieselbe Tätigkeitsstätte vorliegt. Vielmehr wird lediglich der Übernachtungsort beibehalten, weshalb der Dreimonatszeitraum keine Anwendung findet.

Quelle: FG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 12.11.2013 - 4 K 1498/11, Rev. (BFH: VI R 95/13)

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

13. **Überhöhte Gebäudeabschreibung: Wie das Finanzamt korrigierend eingreifen kann**

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, wie eine in der Vergangenheit zu hoch vorgenommene Gebäudeabschreibung in zukünftigen Veranlagungszeiträumen korrigiert werden kann, wenn die Steuerbescheide der Altjahre verfahrensrechtlich nicht mehr änderbar sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt einen solchen Fall untersucht, in dem ein Vermieter zunächst eine Sonderabschreibung (Sondergebietsabschreibung) und in den Folgejahren direkt eine degressive Abschreibung (AfA) in gestaffelten Sätzen von 7 %, 5 % und 2 % für sein Mietobjekt vorgenommen hatte.

Hinweis: Eine degressive AfA nach einer Sonder-AfA ist gesetzlich jedoch nicht vorgesehen, stattdessen darf die Folgeabschreibung nur linear (mit gleichbleibenden Staffelsätzen) erfolgen.

Zunächst hatte das Finanzamt die überhöhten degressiven AfA-Beträge jahrelang anerkannt. Letztlich bemerkte es den Fehler jedoch und korrigierte die AfA für die Zukunft wie folgt:

- Das Amt ermittelte den Rest(buch)wert des Mietobjekts (verbleibendes AfA-Volumen), indem es sämtliche in Anspruch genommenen Abschreibungen der Vergangenheit von den ursprünglichen Anschaffungskosten des Gebäudes abzog.
- Das Amt ermittelte einen neuen AfA-Satz von 2,22 %; dabei ging es von einer typisierten Gesamtnutzungsdauer eines Gebäudes von 50 Jahren aus und zog davon den fünfjährigen Begünstigungszeitraum für die Sonder-AfA ab, so dass sich letztlich eine Restnutzungsdauer von 45 Jahren ergab (somit 2,22 % pro Jahr).
- Die Bemessungsgrundlage für die neue Abschreibung ermittelte das Finanzamt, indem es von den ursprünglichen Anschaffungskosten die bereits abgezogene Sonder-AfA und eine (mögliche) lineare 2%ige AfA für den fünfjährigen Begünstigungszeitraum der Sonder-AfA abzog.

Letztlich erkannte auch der BFH die Berechnung des Finanzamts in allen Punkten an.

Hinweis: Der BFH zeigt in seinem Urteil den rechtlichen Rahmen auf, in dem sich eine Korrektur überhöhter AfA-Beträge bewegen darf. Vermieter, die solche Beträge in gleichgelagerten Fällen berichtigen müssen, können die Entscheidung als Orientierungshilfe nutzen.

Quelle: BFH, Urt. v. 21.11.2013 - IX R 12/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

14. Schneeballsystem: Anleger muss auch wiederangelegte (Schein-)Zinsen versteuern

Wer auf das Schneeballsystem eines Anlagebetrügers hereinfällt, ist gleich in doppelter Hinsicht gestraft: Er verliert regelmäßig nicht nur sein komplettes angelegtes Kapital, er muss darüber hinaus auch noch die erhaltenen (Schein-)Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern.

Die volle Härte des Einkommensteuergesetzes traf nun auch einen betrogenen Anleger aus dem Saarland, der über Jahre rund 150.000 EUR in ein Modell investiert hatte, das sich letztlich als Betrugsmasche herausstellte. Der Betreiber des Schneeballsystems hatte ihm jahrelang immer wieder einen Teil der (utopisch hohen) Zinsen ausgezahlt, die übrigen Zinsen aber allein in den Abrechnungen ausgewiesen und direkt wieder angelegt. Als das System kollabierte, gingen die gutgeschriebenen Erträge verloren.

Das Finanzgericht hatte in erster Instanz noch entschieden, dass der Anleger nur solche Erträge versteuern muss, die ihm auch tatsächlich ausgezahlt worden sind. Der Bundesfinanzhof (BFH) dehnte den Steuerzugriff jedoch auch auf solche Erträge aus, die nur auf dem Papier ausgewiesen und direkt wiederangelegt werden. Allerdings gilt die Steuerpflicht gutgeschriebener Scheinerträge nach Ansicht des Gerichts nur, solange der Betreiber des Schneeballsystems noch leistungsbereit und leistungsfähig ist - er also vereinzelte Auszahlungswünsche seiner Anleger noch tatsächlich erfüllt.

Hinweis: Aus steuerlicher Sicht ist somit der Zeitpunkt von höchster Bedeutung, ab dem die Leistungsbereitschaft des Betrügers verloren geht. Dieser ist nach Ansicht des BFH noch nicht erreicht, wenn der Betrüger den Anlegern zwar nahelegt, die Zinsen wiederanzulegen, er jedoch letztlich auf deren Drängen die Zinsen auszahlt. Die Leistungsbereitschaft des Betrügers (und somit die Steuerpflicht von Scheinerträgen) kann dagegen enden, wenn er eine sofortige Auszahlung ablehnt und stattdessen mit seinen Kunden über anderweitige Zahlungsmodalitäten verhandelt. Ködert der Anlagebetrüger seine Kundschaft immer wieder mit vereinzelt Zinsauszahlungen und weist den Rest der (utopisch hohen) Zinsen nur auf dem Papier als Wiederanlagebetrag aus, führt dies beim Anleger zu steuerlichen Nachteilen.

Quelle: BFH, Urt. v. 11.02.2014 - VIII R 25/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

15. **Außergewöhnliche Belastungen: Treppenlift kann auch ohne amtsärztliches Attest absetzbar sein**

Sofern Sie Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen abziehen wollen, sollten Sie folgende Nachweiserfordernisse kennen:

- **Kein Nachweis:** Kosten für übliche medizinische Behandlungen dürfen ohne ärztliche Verordnung bzw. ohne amtsärztliches Gutachten abgesetzt werden.
- **Einfacher Nachweis:** Kosten für Arznei-, Heil- und sogenannte Hilfsmittel im engeren Sinne (z.B. Hörgeräte, Brillen und Prothesen) werden von den Finanzämtern nur anerkannt, wenn der Steuerbürger eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorweisen kann.
- **Qualifizierter Nachweis:** Kosten für Bade- oder Heilkuren, wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden und medizinische Hilfsmittel im weiteren Sinne, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind (z.B. Gesundheitsschuhe), werden nur dann steuerlich anerkannt, wenn der Bürger ein vorab ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorab ausgestellte ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorlegen kann.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass für die Kosten eines Treppenlifts kein solcher qualifizierter Nachweis erbracht werden muss. Im Urteilsfall hatte ein Ehepaar rund 19.000 EUR für den Einbau eines Treppenlifts aufgewandt. Der Hausarzt hatte dem Ehemann bescheinigt, dass dieser erheblich in seiner Gehfähigkeit eingeschränkt war. Trotzdem lehnte das Finanzgericht den Abzug der Kosten mit der Begründung ab, dass der Lift ein Hilfsmittel im weiteren Sinne sei und die Kosten daher einzig durch ein vorab erstelltes amtsärztliches Attest steuerlich wirksam werden.

Der BFH ist diesem formalisierten Nachweisverlangen nun entgegengetreten und hat entschieden, dass ein Treppenlift kein Hilfsmittel ist, das als allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens angesehen werden kann. Denn hierunter fallen nach Meinung der Bundesrichter nur technische Hilfen, die getragen oder mit sich geführt werden können.

Hinweis: Steuerbürger, denen ein Kostenabzug mit gleicher Argumentation aberkannt wurde, können Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen und sich auf das BFH-Urteil berufen.

Quelle: BFH, Urt. v. 06.02.2014 - VI R 61/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

16. **Fahrtkosten bei Behinderten: Ab wann ist ein herabgesetzter Grad der Behinderung zu beachten?**

Behinderte Menschen dürfen für ihre Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte statt der Pauschale von 0,30 EUR pro Entfernungskilometer ihre tatsächlich entstandenen Fahrtkosten oder 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer absetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 (bzw. mindestens 50 mit Merkzeichen "G") zuerkannt worden ist und sie ihre Behinderung durch amtliche Unterlagen nachweisen können (z.B. durch einen Behindertenausweis).

Hinweis: Beantragt werden kann der Kostenabzug auf der zweiten Seite der Anlage N der Einkommensteuererklärung. Sinkt der GdB unter die Grenze von 70 bzw. 50, gewährt das Finanzamt den erweiterten Fahrtkostenabzug nicht mehr.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ab wann ein herabgesetzter GdB steuerlich zu berücksichtigen ist. Geklagt hatte ein behinderter Arbeitnehmer mit einem GdB von 80, dem das Amt für soziale Angelegenheiten im Dezember 1999 nur noch einen GdB von 20 zuerkannt hatte. Wegen dieser Herabstufung führte der Mann einen jahrelangen Rechtsstreit. Schließlich wies das Bundessozialgericht (BSG) im Jahr 2007 seine Beschwerde zurück.

Für die Dauer des Rechtsstreits wollte der Mann weiter seine tatsächlichen Fahrtkosten steuerlich abziehen. Er vertrat die Auffassung, der herabgesetzte GdB von 20 wirke erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der angefochtene Neufeststellungsbescheid bestandskräftig geworden ist - also erst nach der Entscheidung des BSG in 2007.

Der BFH urteilte jedoch, dass der verminderte GdB bereits ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Neufeststellung - somit ab 1999 - steuerlich berücksichtigt werden muss, so dass ab diesem keine erhöhten Fahrtkosten mehr abgezogen werden können. Nach Meinung der Richter gilt dies auch dann, wenn die behinderte Person - wie im Urteilsfall - noch einen anderslautenden Schwerbehindertenausweis besitzt (Vorrang der Neufeststellung).

Hinweis: Behinderte Arbeitnehmer können sich für den fortdauernden Abzug erhöhter Fahrtkosten auch nicht auf den sogenannten Nachwirkungszeitraum des Schwerbehindertengesetzes bzw. des Neunten Sozialgesetzbuches berufen. Danach gelten besondere Regeln für schwerbehinderte Menschen solange fort, bis nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der GdB-Herabsetzung drei Monate verstrichen sind. Der BFH erklärte, diese Verlängerung des Schwerbehindertenschutzes sei im Einkommensteuerrecht nicht geboten.

Quelle: BFH, *Beschl. v. 11.03.2014 - VI B 95/13*
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: alle
zum Thema: Einkommensteuer

17. Geschäftsführergehalt: Was ist bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern angemessen?

Die Frage, wann ein Geschäftsführergehalt bei Bestellung mehrerer Gesellschafter-Geschäftsführer angemessen ist, stellt sich ein mittelständischer Gesellschafter-Geschäftsführer Jahr für Jahr. Denn das Finanzamt sieht den Betrag über der nach seinem Dafürhalten angebrachten Obergrenze als sogenannte verdeckte Gewinnausschüttung an. Mit der Folge, dass die GmbH den Lohnaufwand in dieser Höhe nicht von der Steuer abziehen darf.

Darüber hinaus handelt es sich dann hierbei auch nicht mehr um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sondern um Kapitaleinkünfte. Nachteilig ist, dass Werbungskosten in diesem Fall nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Vor diesem Hintergrund streiten sich Finanzverwaltung und Steuerberater regelmäßig um die Frage, wie viel ein Gesellschafter-Geschäftsführer verdienen darf. In den zahlreichen Entscheidungen der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs (BFH) wird auf den Einzelfall abgestellt, insbesondere auf die Größe der Gesellschaft, die Anzahl und die genaue Tätigkeit der Geschäftsführer.

In einem aktuellen Fall im Saarland erhielten die beiden Geschäftsführer einer mittelständischen GmbH neben dem Festgehalt eine Tantieme in Höhe von 25 % des Jahresüberschusses vor Körperschaftsteuer (Ertragsteuer). Zudem stand ihnen ein Pkw auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Die Gesamtbezüge beider Gesellschafter beliefen sich auf jeweils 117.680 EUR (2002), 146.550 EUR (2003) sowie 179.116 EUR (2004). Die GmbH erwirtschaftete in den Zeiträumen Umsätze von 609.654 EUR (2002), 732.856 EUR (2003) sowie 853.497 EUR (2004). Laut Finanzamt hätten beide Geschäftsführer zusammen pro Jahr nicht mehr als insgesamt 235.586 EUR - als obere Grenze im Fremdvergleich - verdienen dürfen.

Die Klage der Geschäftsführer blieb vor dem BFH erfolglos. Es fehlt eine Aufgabenverteilung zwischen den beiden, denn in dieser Betriebsgrößenordnung ist nur ein Geschäftsführer üblich. Zudem haben beide in erster Linie Ingenieurdienstleistungen erbracht, das heißt ihre Tätigkeit bezog sich nur in untergeordnetem Umfang auf die Geschäftsführung der GmbH.

Quelle: BFH, *Beschl. v. 09.10.2013 - I B 100/12, NV*
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF
zum Thema: Körperschaftsteuer

18. Treuhandmodell: Steuerliche Behandlung der Umwandlung einer GmbH in eine KG

Treuhandverhältnisse werden in der Praxis oft dazu genutzt, die wahren Beteiligungsstrukturen an einer Gesellschaft zu verschleiern. Rein zivilrechtlich funktioniert das auch und fremde Dritte können nicht erkennen, wer an der jeweiligen Gesellschaft beteiligt ist. Steuerrechtlich haben Treuhandverhältnisse jedoch keine Bedeutung, da das Finanzamt den Treugeber als Anteilseigner behandelt. Im Extremfall führt dies sogar dazu, dass es eine Gesellschaft nicht anerkennt.

Beispiel: Die M-GmbH hält - unmittelbar - 99 % an der T-KG. 1 % hält sie als Treugeberin über die S-GmbH, die die Anteile damit treuhänderisch für die M-GmbH hält.

Zivilrechtlich besteht die T-KG, da mindestens zwei Gesellschafter vorhanden sind. Steuerrechtlich ist aber nur ein Gesellschafter (M-GmbH) vorhanden, die Existenz der T-KG wird deshalb verneint, da eine Personengesellschaft sich mindestens aus zwei Gesellschaftern zusammensetzt. Folglich wird der Betrieb, den die T-KG innehat, steuerlich der M-GmbH zugerechnet.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat sich jetzt mit der Frage beschäftigt, was passiert, wenn die T-KG vorher eine - steuerlich anzuerkennende - GmbH gewesen ist und in eine KG umgewandelt wird. Anhand eines ausführlichen Beispiels stellt sie anschaulich dar, dass dann sämtliche in der GmbH vorhandenen stillen Reserven aufzudecken sind.

Quelle: OFD Niedersachsen, Verf. v. 07.02.2014 - S 1978 - 97 - St 243

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

19. **Partnerschaftsgesellschaft: Ist eine PartG mbB körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig?**

Eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) ist die neueste Errungenschaft für Freiberufler, die sich zu einer Sozietät zusammenschließen möchten.

Freiberufler haben grundsätzlich das Problem, dass sie persönlich und unbeschränkt mit ihrem gesamten Privatvermögen haften und gleichzeitig oftmals Aufträge mit einem hohen Gegenstandswert betreuen. Trotzdem schrecken viele vor der Wahl einer GmbH als Rechtsform aufgrund zwingender Bilanzierungs-, Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuerpflicht zurück. Das heißt: Sämtliche Freiberuflerprivilegien würden aufgegeben. Darüber hinaus ist für einen Freiberufler die persönliche Betreuung des Kunden geradezu charakteristisch - ohne Zwischenschaltung einer (juristischen) Person.

Gegen die Rechtsform einer GbR spricht andererseits, dass jeder Gesellschafter für die Fehler der anderen haften würde.

Der Gesetzgeber reagierte auf dieses Dilemma, indem er die Partnerschaftsgesellschaft - eine besondere Form der GbR - kreierte. In einem weiteren Schritt schuf die Bundesregierung die PartG mbB. Schnell stellte sich jedoch die Frage, worum es sich hierbei eigentlich handelt: um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft?

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat jetzt klargestellt, es sei eine Personengesellschaft, die nicht körperschaftsteuerpflichtig ist. Vielmehr müssen die Gesellschafter die auf sie entfallenden Einkünfte selbst versteuern. Zudem ist die PartG mbB

nicht gewerbsteuerpflichtig.

Quelle: OFD NRW, Kurzinfo v. 12.12.2013 - ESt 30/2013

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Freiberufler

zum Thema: Körperschaftsteuer

20. Ermäßigter Steuersatz: Übersicht der Anwendungsregelungen

In Deutschland gilt bei der Umsatzsteuer ein Regelsteuersatz von 19 %. Für einige unternehmerische Leistungen ermäßigt sich die Steuer jedoch auf 7 % (ermäßigter Steuersatz). Welche Lieferungen oder Dienstleistungen begünstigt zu besteuern sind, regelt das Umsatzsteuergesetz. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen gibt mit einer aktuellen Verfügung einen Überblick über die einzelnen Fundstellen der zum ermäßigten Steuersatz ergangenen Schreiben des Bundesfinanzministeriums. Die Verfügung eignet sich zur Recherche im Hinblick auf die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes. Es handelt sich im Wesentlichen um ca. 30 Schreiben aus den letzten zehn Jahren.

Zu den in den Schreiben behandelten Problemen bei der Anwendung des 7%igen Steuersatzes gehören unter anderem:

- umsatzsteuerliche Behandlung des Legens von Hauswasseranschlüssen
- Steuersatz für die Leistungen von Artisten
- Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Hotelumsätze
- Leistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von Saatgut
- Steuersatz für Umsätze mit getrockneten Schweineohren
- Steuersatz für die Lieferungen von Pflanzen und damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen
- Umsatzsteuersatz auf Umsätze mit Gehhilfe-Rollatoren
- Umsatzbesteuerung von Bühnen- und Kostümbildnern
- Steuersatz auf Umsätze aus der Verabreichung von Heilbädern
- Umsatzsteuerermäßigung für die Beförderung von Personen im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen

Die Liste zeigt, dass der ermäßigte Steuersatz den gesamten Konsumbereich durchzieht: von getrockneten Schweineohren für den Hund bis hin zum Theaterbesuch mit Freunden. Das bedeutet aber auch, dass die häufig durch die Politik geforderte Abschaffung der Steuervergünstigung viele Bereiche verteuern würde.

Quelle: OFD Niedersachsen, Verf. v. 01.04.2014 - S 7210 - 37 - St 183

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

21. **Recht zum Vorsteuerabzug: Rechnung darf auf weitere Vertragsunterlagen verweisen**

Wenn Sie als Unternehmer die Vorsteuer aus einer Eingangsrechnung abziehen wollen, muss dieses Dokument strenge umsatzsteuerliche Anforderungen erfüllen. Insbesondere kommt es auf die Bezeichnung der Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder des Umfangs und der Art der sonstigen Leistung an. Fehlen diese Angaben, kann das Finanzamt Ihnen den Vorsteuerabzug versagen.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) genügt die Rechnung aber auch dann den umsatzsteuerlichen Anforderungen, wenn sie bei der Leistungsbeschreibung lediglich auf andere Geschäftsunterlagen verweist, aus denen sich die Informationen zur Lieferung oder Leistung letztlich ergeben.

In dem entschiedenen Fall hatte der Rechnungsaussteller zur Leistungsbeschreibung einzig den Passus "gemäß unserer Vereinbarung zum Projekt der X-AG" abgedruckt. Diese Vereinbarung war der Rechnung aber nicht direkt beigelegt. Finanzamt und Finanzgericht sahen darin eine unzureichende Leistungsangabe und versagten dem Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug.

Der BFH wies jedoch auf seine bisherige Rechtsprechung hin, wonach eine Rechnung die Leistung auch dann hinreichend bezeichnet, wenn sie lediglich auf andere (konkrete) Geschäftsunterlagen verweist. Nicht erforderlich für den Vorsteuerabzug ist demnach, dass die genannten Unterlagen der Rechnung direkt beigelegt sind.

Hinweis: Rechnungsaussteller sollten beachten, dass ein Verweis auf weitere Unterlagen nur dann den umsatzsteuerlichen Anforderungen genügt, wenn er eindeutig und konkret ist. Der bloße Passus "wie vereinbart" genügt bei der Leistungsbeschreibung somit nicht. Wer als Unternehmer eine Rechnung mit derart ungenauen Angaben erhält, sollte eine berichtigte Variante vom Aussteller einfordern, um sein Recht zum Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.

Quelle: BFH, Urt. v. 16.01.2014 - V R 28/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

22. **Umsatzsteuerfreiheit: Für die Ausfuhr geringwertiger Gebrauchsgegenstände ist ein Nachweis notwendig**

Das deutsche Umsatzsteuerrecht sieht eine Befreiung von der Umsatzsteuer vor, wenn geringwertige Waren exportiert werden.

Beispiel: Ein Schweizer Kunde bestellt per Internet bei einem deutschen Versandhändler einen Kugelschreiber. Der Versand erfolgt nach Bern.

In dem Beispiel liegt eine sogenannte Ausfuhr in ein Drittland (Gebiete außerhalb der EU) vor. Der Versandhändler kann daher seine Lieferung umsatzsteuerfrei behandeln. Allerdings muss er nachweisen, dass die Ware tatsächlich in die Schweiz gelangt ist.

Hinweis: Der Ausfuhrnachweis erfolgt regelmäßig durch einen Versendungsbeleg. Das kann ein Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein oder deren Doppelstück sein, oder ein sonstiger handelsüblicher Beleg wie die Bescheinigung des beauftragten Spediteurs oder die Versandbestätigung des Lieferanten.

In einem kürzlich vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschiedenen Fall war genau dieser Nachweis streitig. Auf den Rechnungen und Ausfuhrbelegen hatte die Klägerin als Artikelbezeichnung lediglich Sammelbezeichnungen wie zum Beispiel Lederware Dupont, Gürtel Dupont oder Kugelschreiber Montegrappa angegeben. In einigen Rechnungen wurde sogar nur die Artikelnummer aufgeführt. Nach Auffassung des Finanzamts war dadurch eine Identifikation der ausgeführten Gegenstände nicht möglich. Die Klägerin ergänzte zwar im Verlauf der Prüfung durch das Finanzamt ihre Angaben. Die Lieferungen sollten jedoch trotzdem wegen Beweismängeln steuerpflichtig sein.

Dem ist das FG nicht gefolgt. Die Klägerin hat nach seiner Überzeugung durch die Erstellung entsprechender Anlagen zu den Rechnungen den Mangel in der Beweisführung korrigiert. Unklare oder auch unvollständige Angaben kann der Unternehmer bei der Ausfuhr noch bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht ergänzen. Da dies die Klägerin hier getan hat, sind die Ausfuhren umsatzsteuerfrei.

Hinweis: Die Klägerin hatte mit ihrer Klage Erfolg. Allerdings zeigt das Urteil auch, dass bei den Nachweisen für die Ausfuhr Sorgfalt angebracht ist. Hätte die Klägerin ihre Angaben nicht mehr ergänzen können, wären die Lieferungen steuerpflichtig gewesen.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 18.02.2014 - 5 K 5235/12, Rev. (BFH: V R 16/14)

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

23. Vorsteuerabzug: Finanzverwaltung ändert ihre Praxis beim Vorsteuerabzug

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jetzt im Bereich des Vorsteuerabzugs auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs reagiert und seine Verwaltungspraxis geändert. Demnach können Vorsteuerbeträge, die allgemeine Aufwendungen des Unternehmens betreffen, nach dem Verhältnis der Gesamtumsätze des jeweiligen Kalenderjahres aufgeteilt werden. Die geänderte Verwaltungspraxis ist für alle noch offenen Umsatzsteuerfälle relevant.

Grundsätzlich können Sie als Unternehmer einen Vorsteuerabzug geltend machen. Dies gilt jedoch nur, soweit die Eingangsleistung für einen Umsatz verwendet wird, der zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Beispiel: Ein Unternehmer ist als Versicherungs- und als Immobilienmakler tätig. Aus den Eingangsleistungen, die er für die Tätigkeit als Immobilienmakler bezieht, kann er die Vorsteuer geltend machen (vorsteuerunschädlich). Für die Eingangsleistungen, die er für seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler verwendet, ist ein Vorsteuerabzug nicht zulässig (vorsteuerschädlich). Wird zum Beispiel ein Computer für 595 EUR angeschafft, der ausschließlich für die Versicherungstätigkeit verwendet wird, können die im Kaufpreis enthaltenen 95 EUR Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Probleme treten bei den allgemeinen Kosten auf, wenn Eingangsleistungen für beide Umsatzarten (vorsteuerschädlich und unschädlich) verwendet werden. Es muss dann eine Aufteilung des Vorsteuerabzugs erfolgen.

Das BMF weist darauf hin, dass die Aufteilung vorläufig geschätzt werden kann (z.B. anhand der Vorjahresumsätze im jeweiligen Bereich). Für die endgültige Umsatzsteuerjahreserklärung sind jedoch die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse entscheidend.

Hinweis: Die Aufteilung erfolgt im Regelfall nach dem Verhältnis der Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (z.B. Immobilienvermakelung) bzw. nicht berechtigten (z.B. Versicherungsvermittlung).

Quelle: *BMF-Schreiben v. 10.04.2014 - IV D 2 - S 7306/13/10001*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

24. Umsatzsteuerbetrug: Wegfall des Vorsteuerabzugs bei Steuerhinterziehung

Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, wenn der Leistungsempfänger selbst eine Steuerhinterziehung begeht. Der Vorsteuerabzug ist jedoch auch dann schon ausgeschlossen, wenn der Leistungsempfänger wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seinem Eingangsumsatz an einer Steuerhinterziehung beteiligt.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Münster (FG) hatte die Antragstellerin Edelmetalle von einer GmbH eingekauft. Die Antragstellerin machte aus den Ankäufen einen Vorsteuerabzug geltend. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug, da die GmbH die Umsatzsteuer aus den Lieferungen nicht gezahlt hat.

Beispiel: Unternehmer U1 liefert an den Unternehmer U2 Metalle für 11.900 EUR. Unternehmer U2 macht aus dieser Lieferung 1.900 EUR Vorsteuer geltend. Bei einer späteren Prüfung stellt das Finanzamt fest, dass U1 in betrügerischer Absicht seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und die Umsatzsteuer aus der Lieferung nicht abgeführt hat.

U2 kann den Vorsteuerabzug nicht beanspruchen, wenn er von dem Steuerbetrug Kenntnis hatte bzw. diesen erkennen konnte.

Das FG hält es in dem zugrundeliegenden Streitfall für wahrscheinlich, dass der Sitz der GmbH lediglich ein Scheinsitz war. Ein Geschäftsbetrieb war unter der Adresse, die auch in den Abrechnungsdokumenten angegeben war, nicht vorhanden. Es handelte sich dabei um die Anschrift eines Büroservice. Das FG geht auch davon aus, dass die Geschäftsführer der Antragstellerin den Steuerbetrug durch die GmbH zumindest hätten erkennen können.

Hinweis: Die Entscheidung ist im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes ergangen. Eine endgültige Entscheidung steht damit noch aus. Aber auch wenn die Entscheidung nur vorläufig ist, sieht es für den Vorsteuerabzug der Antragstellerin schlecht aus.

Quelle: FG Münster, Beschl. v. 16.12.2013 - 15 V 3684/13 U
Fundstelle: www.justiz.nrw.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

25. Steuerfreiheit: Umsätze für die Seeschifffahrt sind steuerfrei

Nicht alle Umsätze eines Unternehmens sind steuerpflichtig. Für bestimmte Unternehmen sind Steuerbefreiungen vorgesehen. So ist für Unternehmen, die gewerblich Waren liefern, die Steuerbefreiung im Regelfall bei einem Exportgeschäft vorgesehen.

Beispiel: Ein Unternehmen liefert eine Ware in die USA. Die Lieferung ist steuerfrei, da es sich um ein Exportgeschäft handelt (Ausfuhr). Die Steuerfreiheit hängt hier unter anderem davon ab, dass die Ware auch tatsächlich in die USA gelangt. Eine vergleichbare Befreiung von der Umsatzsteuer sieht das Gesetz auch für den Export in ein anderes Land der EU vor (innergemeinschaftliche Lieferung).

Ein etwas exotisches Dasein fristet die Steuerbefreiung für die internationale Seeschifffahrt. Danach sind auch die Lieferungen, die beispielsweise für die Ausrüstung eines großen Containerschiffs erfolgen, steuerfrei. Doch kommt es bei dieser Steuerbefreiung nicht darauf an, dass die Ware das Inland verlässt. Es ist vielmehr ausreichend, wenn der Gegenstand zur Ausrüstung eines entsprechenden Schiffs bestimmt ist.

Bei der Lieferung eines Wasserfahrzeugs selbst stellt das Bundesfinanzministerium nunmehr Folgendes klar: Diese Lieferung ist auch steuerfrei, wenn nicht unmittelbar an den Betreiber geliefert wird. Es genügt, wenn das Schiff durch den Abnehmer an den entsprechenden Betreiber oder die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger überlassen wird.

Hinweis: Neben den hier dargestellten Steuerbefreiungen sieht das Umsatzsteuerrecht weitere Befreiungen vor. Das gilt insbesondere für das Gesundheitswesen und den karitativen Bereich. So sind zum Beispiel die Leistungen eines Krankenhauses im Regelfall steuerfrei (Ausnahme: z.B. Schönheitsoperationen). Ebenso trifft dies auf Leistungen der Altenpflege zu.

Quelle: BMF-Schreiben v. 04.04.2014 - IV D 3 - S 7155-a/07/10002
Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

26. Umsatzsteuer: Privatklinik für Psychotherapie ist durch EU-Recht nicht steuerpflichtig

Das deutsche Umsatzsteuerrecht befreit Krankenhausbehandlungen von der Umsatzsteuer. Allerdings gilt diese Steuerbefreiung nicht allgemein für jede Krankenhausbehandlung. Zunächst einmal sind alle Krankenhäuser, die sich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft (z.B. kirchlich, städtisch) befinden, mit ihren Behandlungsumsätzen steuerbefreit. Der deutsche Gesetzgeber sieht die Steuerbefreiung bei privaten Kliniken demgegenüber nur dann vor, wenn sie eine entsprechende sozialrechtliche Zulassung haben.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Münster (FG) betrieb eine GmbH (Klägerin) eine Klinik für Psychotherapie. Die Finanzverwaltung versagte der GmbH die Steuerbefreiung, da sie die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht erfüllt habe. Sie habe nicht über eine entsprechende sozialrechtliche Zulassung verfügt. Außerdem sei die Anzahl der behandelten Patienten, die gesetzlich krankenversichert seien, zu gering gewesen.

Dieser Argumentation ist das FG nicht gefolgt. Die Steuerbefreiung ergibt sich in diesem Fall jedoch nicht aus dem deutschen Umsatzsteuergesetz. Die Klägerin kann sich vielmehr auf die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie berufen. Nach der entsprechenden europarechtlichen Vorschrift sind die Umsätze steuerfrei. Kliniken, die weder in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sind noch über die sozialrechtliche Zulassung verfügen, werden in Deutschland ungleich behandelt. Darin liegt ein Verstoß gegen das umsatzsteuerliche Neutralitätsprinzip. Die Regelung in Deutschland verstößt wegen der Ungleichbehandlung also gegen Europarecht.

Hinweis: Bei einem Verstoß gegen das Europarecht muss sich der Steuerzahler ausdrücklich auf das europäische Recht berufen. Unterlässt er dies - aus welchen Gründen auch immer -, bleibt es bei der Anwendung des deutschen Rechts.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 18.03.2014 - 15 K 4236/11 U, Rev. (BFH: V R 20/14)
Fundstelle: www.justiz.nrw.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

27. Reiseleistungen an Unternehmer: Reiseveranstalter kann Margenbesteuerung beanspruchen

Wer als Unternehmer Reise- oder Beherbergungsleistungen erbringt, sollte zwei wichtige Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) kennen:

- Steuerfreie Beherbergungsleistungen: Unternehmer, die Jugendliche zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken beherbergen oder beköstigen, können ihre Leistungen umsatzsteuerfrei anbieten (§ 4 Nr. 23 UStG).
- Margenbesteuerung: Unternehmer, die Reiseleistungen erbringen, können die Margenbesteuerung anwenden. Hier bemisst sich die Umsatzsteuer nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den selbst aufgewandten Kosten für die Reise und dem vom Inanspruchnehmer zu zahlenden Gesamtbetrag (§ 25 UStG). Das deutsche Recht setzt für diese - häufig günstige - Besteuerungsvariante jedoch voraus, dass der Unternehmer die Reiseleistung direkt an Endverbraucher erbringt (nicht an andere Unternehmer).

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Umsatzbesteuerung eines Reiseveranstalters untersucht, der Schul- und Studienreisen für Schulen und Vereine angeboten hatte. Nach dem Urteil kann der Veranstalter hinsichtlich der angebotenen Klassenfahrten nicht die Steuerbefreiung für Beherbergungsleistungen beanspruchen, da er selbst mit seinen Leistungen keine Erziehungszwecke verfolgt.

Allerdings gestand das Gericht ihm die Margenbesteuerung vollumfänglich zu - auch im Hinblick auf die Leistungen, die er an Vereine erbracht hatte. Während Finanzamt und Finanzgericht für diesen Teilbereich die Margenbesteuerung aufgrund der Unternehmereigenschaft des Kunden abgelehnt hatten ("Knock-out-Kriterium" im deutschen Recht), erklärte der BFH, dass das

Unionsrecht nicht danach differenziert, ob die Reiseleistung an einen Endverbraucher oder Unternehmer erbracht wird. Vielmehr begünstigt es Leistungen an Kunden aller Art.

Hinweis: Auf dem Unionsrecht basierend dürfen Reiseveranstalter die Margenbesteuerung somit auch für Leistungen wählen, die sie gegenüber anderen Unternehmern erbringen.

Quelle: BFH, Urt. v. 21.11.2013 - V R 11/11

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

28. **Verbilligtes Kantinenessen: Kein Vorsteuerabzug aus Zuschuss an Caterer**

Damit die Belegschaft in einer Betriebskantine kostengünstig mit Mahlzeiten versorgt werden kann, offerieren Arbeitgeber den Kantinenbetreibern häufig finanzielle Anreize, zum Beispiel in Form von kostenloser Raum- und Energienutzung. Oftmals leistet der Arbeitgeber auch laufende Zuschüsse an diese, damit sich die Bewirtschaftung rentiert. Wie ein solcher Zuschuss umsatzsteuerlich zu behandeln ist, hat jüngst der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht.

Im Urteilsfall hatte das Finanzamt einem Arbeitgeber den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung versagt, in der die Kantinenbetreiberin unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer einen vertraglich vereinbarten Zuschuss abgerechnet hatte (Bewirtschaftungs- und Personalkostenpauschale). Der BFH entschied, dass der Arbeitgeber die Vorsteuer aus der Rechnung nicht abziehen konnte. Zwar war dieser durchaus Leistungsempfänger, da er von der Kantinenbetreiberin die sonstige Leistung "Kantinenbewirtschaftung" empfangen hatte. Gleichwohl ermöglichte die Zuschusszahlung ihm aber keinen Vorsteuerabzug, da er die Bewirtschaftungsleistung nicht für seine geschäftliche Tätigkeit (für sein Unternehmen) zu verwenden beabsichtigte. Stattdessen sollte die Leistung ausschließlich und unmittelbar einer sogenannten unentgeltlichen Wertabgabe dienen, denn letztlich bediente sie einzig privaten Bedarf der Arbeitnehmer, in der Kantine zu vergünstigten Preisen essen zu können.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass die Leistungsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Kantinenbetreiber mitunter komplexe umsatzsteuerliche Folgen nach sich ziehen können. Es ist daher zu empfehlen, bereits bei der Ausarbeitung des Bewirtschaftungsvertrages steuerfachkundigen Rat einzuholen. Sprechen Sie uns hierzu gerne an!

Quelle: BFH, Urt. v. 29.01.2014 - XI R 4/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

29. **Innergemeinschaftliche Lieferung: Export von Pocket-Bikes ist umsatzsteuerfrei**

Exportiert ein Unternehmer neue Fahrzeuge in das übrige Gemeinschaftsgebiet (Inlandsgebiete anderer EU-Staaten), kann dieser Vorgang als innergemeinschaftliche Lieferung auch dann umsatzsteuerfrei sein, wenn sie an Privatpersonen erfolgt. Welche Verkehrsmittel als neue

Fahrzeuge in diesem Sinne angesehen werden können, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem ein deutscher Unternehmer sogenannte Pocket-Bikes an Privatpersonen im übrigen Gemeinschaftsgebiet exportiert hatte.

Hinweis: Pocket-Bikes sind fahrtaugliche Motorräder, Motorroller, Cross-Bikes und Quads im Miniaturformat (Sitzhöhe zwischen 40 und 50 cm), die in Deutschland in der Regel nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind; sie werden insbesondere zu Rennsportzwecken genutzt.

Der BFH urteilte, dass auch diese Pocket-Bikes neue Fahrzeuge im umsatzsteuerlichen Sinne sind und der Unternehmer daher die Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen beanspruchen kann. Zwar sind nach richtlinienkonformer Auslegung des deutschen Umsatzsteuerrechts nur solche Fahrzeuge begünstigt, die zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind. Nach Ansicht des BFH erfüllen Pocket-Bikes genau jene Zweckbestimmung, denn sie können Personen und Güter von A nach B befördern. Unerheblich war für das Gericht, dass diese Fahrzeuge dabei in erster Linie zu sportlichen Zwecken genutzt werden.

Quelle: BFH, Urt. v. 27.02.2014 - V R 21/11

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

30. Grundstücksverkauf: Die Optionsausübung für einen Grundstücksumsatz ist zeitlich unbegrenzt

Die Umsatzsteuer ist die einzige Steuer, bei der es sinnvoll sein kann, sie freiwillig zu zahlen. Vor allem bei Grundstücksgeschäften wird häufig auf die Steuerbefreiung verzichtet, um eine umsatzsteuerrechtliche Belastung zu vermeiden. Diesen Verzicht nennt der Fachmann Option.

Beispiel: A veräußert an B ein bislang unternehmerisch für eine Autowerkstatt genutztes Grundstück. Auch B beabsichtigt, das Grundstück für sein Unternehmen (Autowerkstatt) zu nutzen. Das Grundstück ist vor zwei Jahren mit einer Halle bebaut worden. Aus den Baukosten hat A 200.000 EUR Vorsteuer abgezogen.

Hier ist es in jedem Fall sinnvoll, zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren. Sofern die Lieferung des Grundstücks steuerfrei belassen würde, müsste A einen Teil der 200.000 EUR Vorsteuer zurückzahlen. Wird dagegen auf die Steuerbefreiung verzichtet, kommt es zu keiner Belastung mit Umsatzsteuer. Zwar schuldet B in diesem Beispiel die Umsatzsteuer aus der Grundstückslieferung, er kann jedoch in gleicher Höhe einen Vorsteuerabzug geltend machen. Damit ist die Belastung gleich null.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen (FG) kann der Verzicht auf die Steuerbefreiung auch noch nachträglich, nämlich nach Abschluss des Übertragungsvertrags, erklärt werden. In dem Streitfall war die Grundstücksübertragung am 22.10.2009 notariell beurkundet worden. Auf die Steuerbefreiung wurde jedoch erst am 12.04.2013 in einem weiteren notariellen Vertrag verzichtet. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Option zu spät erfolgt war. Nach Ansicht des FG ist eine Option ohne zeitliche Grenze möglich.

Hinweis: Den Verzicht auf die Steuerbefreiung bzw. die Option zur Umsatzsteuer müssen Sie in einem entsprechenden notariellen Vertrag erklären. Ist die Vereinbarung einer solchen Option in einem Vertrag vergessen worden, müssen Sie den erneuten Gang zum Notar antreten.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 22.08.2013 - 16 K 286/12, Rev. (BFH: XI R 40/13)
Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de
Information für: Hausbesitzer
zum Thema: Umsatzsteuer

31. Grundstücksbewertung: Maklercourtagekosten mindern nicht den Wert des Erbes

Grundstückserwerbsnebenkosten mindern nicht den gemeinen Wert bzw. den Verkehrswert im Rahmen einer Bedarfswertfeststellung. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Köln gehören zu den Grunderwerbsnebenkosten auch die Grundstückstransaktionskosten (durchschnittlich 12 % des Kaufpreises) wie zum Beispiel Gerichts- und Notariatsgebühren, Maklerprovisionen und die Grunderwerbsteuer.

Für den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts gibt es keine unbeschränkte Auswahl von Bewertungsmethoden. Es steht Ihnen lediglich frei, den Nachweis

- entweder durch Vorlage eines Gutachtens des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken zu führen oder
- auf einen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zeitnah zum maßgeblichen Bewertungsstichtag erzielten Kaufpreis für das zu bewertende Grundstück hinzuweisen.

Landläufig wird zwar davon ausgegangen, dass Immobilien mit ihrem wahren Wert in die Steuerberechnung eingehen. Doch das neue Erbschaftsteuerrecht setzt sie seit 2009 nicht in jedem Fall mit dem aktuellen Marktpreis an, weil die hierbei anzuwendenden Rechengrößen (Sachwertverfahren für kleine und Miethochrechnung für große Objekte) immer wieder zu ungerechtfertigten Auswüchsen nach oben führen.

Daher müssen Immobilienerben verstärkt gegensteuern, um die Ergebnisse nach unten zu drücken. Denn bei der pauschalierten Wertermittlung für Ein- und Mehrfamilienhäuser, Rohbauten, Erbrechtsgrundstücke und Gewerbeobjekte bleibt es nicht aus, dass die Ergebnisse je Einzelfall nicht die realen Gegebenheiten widerspiegeln und über dem wahren Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt von Erbschaft oder Schenkung liegen.

Hinweis: Den Nachweis eines niedrigeren Verkehrswerts muss der Hausbesitzer selbst erbringen. Die Gebühren für den Gutachter mindern aber nicht den steuerpflichtigen Erwerb als Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer.

Quelle: FG Köln, Urt. v. 12.02.2014 - 4 K 3081/13
Fundstelle: www.justiz.nrw.de
Information für: Hausbesitzer
zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

32. **Geldschenkungen: Wann das Präsent steuerlich gilt**

In der bloßen Abgabe eines Schenkungsversprechens liegt noch keine freigebige Zuwendung, weil es bis zur Erfüllung des Versprechens an einer objektiven Bereicherung des Empfängers fehlt. Bei einer Überweisung tritt der Vollzug nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster erst mit der Ausführung des Überweisungsauftrags ein, da erst in diesem Zeitpunkt eine tatsächliche Bereicherung des Zuwendungsempfängers vorliegt. Entsprechend tritt die (Schenkungs-)Steuerpflicht also auch erst dann ein, wenn der Beschenkte etwas erhalten hat. Die Beteiligten können den Ausführungszeitpunkt einer Zuwendung also nicht von ihrem Willen abhängig machen.

Bei Grundstücken nimmt der Bundesfinanzhof zwar an, dass die Schenkung bereits ausgeführt ist, wenn die Vertragspartner die für die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlichen Erklärungen abgegeben haben und der Beschenkte hierüber beim Grundbuchamt die Änderung bewirken kann. Die Vorverlagerung des Zeitpunkts erfolgt hier deshalb, weil der Grundstückserwerb allein in den Händen des Beschenkten liegt, der die Grundbucheintragung beantragen kann. Diese Regel ist aber nicht auf Geld übertragbar, da bis zur tatsächlichen Umschreibung der verschenkten Kontoguthaben von A auf B Überweisungsaufträge nämlich frei widerrufbar sind.

Hinweis: Eine Schenkung ist nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. War der Schenker am Tag einer Gutschrift bereits verstorben, liegt kein formwirksames Schenkungsversprechen vor. War das Vermögen des verstorbenen Schenkers auf den Erben übergegangen, stammt die Schenkung ausschließlich aus dem Vermögen des Erben.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 25.04.2013 - 3 K 2972/12 Erb, Rev. (BFH: II R 52/13)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

33. **Geerbtes Betriebsvermögen: Abtretung wegen Pflichtteilsanspruch lässt Steuerbegünstigung entfallen**

Betriebsvermögen wird im deutschen Erbschaftsteuerrecht durch einen sogenannten Verschonungsabschlag und einen Abzugsbetrag von bis zu 150.000 EUR begünstigt. Diese steuerlichen Privilegien können jedoch rückwirkend entfallen, wenn der Erwerber das Vermögen innerhalb von fünf Jahren veräußert oder aufgibt. Dahinter steckt der Gedanke, dass die steuerliche Besserstellung von Betriebs- gegenüber Privatvermögen nur dann gerechtfertigt sei, wenn der Erwerber den geerbten Betrieb auch tatsächlich weiterführt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine steuerschädliche Veräußerung innerhalb der Fünfjahresfrist auch dann anzunehmen ist, wenn sie unfreiwillig erfolgt. Im Urteilsfall hatte eine Frau von ihrem Ehemann Kommanditanteile an zwei Gesellschaften geerbt, an denen sie zuvor selbst als Kommanditistin beteiligt war. Um Pflichtteilsansprüche gegenüber ihren Kindern zu erfüllen, überließ sie diese ihrem Sohn und ihrer Tochter.

Der BFH erklärte, dass diese Abtretungen (anteilig) zum rückwirkenden Wegfall der Steuervergünstigung führten, da sie eine steuerschädliche Veräußerung innerhalb der Fünfjahresfrist bewirken. Der Wegfall der Steuerbefreiung tritt nach Auffassung des Gerichts unabhängig davon ein, aus welchen Gründen das begünstigt erworbene Betriebsvermögen abgegeben wurde. Unerheblich ist auch, ob die Veräußerung freiwillig oder unfreiwillig erfolgte.

Hinweis: Das Urteil behandelte zwar einen Fall vor der Erbschaftsteuerreform ab dem 01.01.2009, ist jedoch heute noch relevant. Auch das aktuelle Recht begünstigt die Übertragung von Betriebsvermögen und sieht eine fünfjährige Behaltensfrist vor.

Quelle: BFH, Urt. v. 26.02.2014 - II R 36/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungsteuer

34. **Gewerbsteuer: Keine erweiterte Kürzung wegen Beteiligung an Erbengemeinschaft**

Die Höhe der Gewerbsteuer richtet sich nach dem Gewerbeertrag. Letzterer errechnet sich aus dem Gewinn des Gewerbebetriebs, der um bestimmte gewerbsteuerliche Kürzungen vermindert und um bestimmte gewerbsteuerliche Hinzurechnungen erhöht wird. Gewerbsteuerpflichtige Unternehmen mit Grundbesitz können von zwei verschiedenen Kürzungen profitieren:

- Die sogenannte pauschale Kürzung sieht vor, dass Unternehmen ihren Gewinn (samt Hinzurechnungen) um 1,2 % des Einheitswerts kürzen dürfen, der für ihren zum Betriebsvermögen gehörenden (und nicht grundsteuerbefreiten) Grundbesitz festgestellt wurde.
- Die erweiterte Kürzung steht Unternehmen zu, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten. Diese sogenannten Grundstücksunternehmen können eine (weitergehende) Kürzung um den Teil ihres Gewerbeertrags vornehmen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) hat mit aktueller Verfügung erklärt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) folgende Beteiligungsaktivitäten eines Unternehmens einer erweiterten Kürzung entgegenstehen:

- das Halten einer Kommanditbeteiligung an einer gewerblich geprägten, ebenfalls grundstücksverwaltenden Personengesellschaft;
- das Halten einer Beteiligung an einer rein vermögensverwaltend tätigen Immobilien-KG (ohne gewerbliche Prägung).

Die OFD weist darauf hin, dass nach einem neuen Urteil des Hessischen Finanzgerichts eine erweiterte Kürzung auch dann ausgeschlossen ist, wenn das Unternehmen an einer Erbengemeinschaft beteiligt ist. Da gegen diese Entscheidung eine Revision beim BFH anhängig ist, müssen Finanzämter entsprechende Einsprüche jedoch bis zur abschließenden Klärung der Streitfrage ruhend stellen.

Hinweis: Sofern Ihrem Unternehmen die erweiterte Kürzung wegen einer Beteiligung an einer Erbengemeinschaft aberkannt worden ist, können Sie Einspruch gegen Ihren Gewerbsteuerermessbescheid einlegen und unter Nennung des anhängigen Revisionsverfahrens

das Ruhen des Einspruchsverfahrens beantragen. So profitieren Sie später für Ihren eigenen Fall von einer begünstigenden Entscheidung des BFH.

Quelle: OFD NRW, Verf. v. 02.01.2014 - G 1425 - 2012/0018 - St 162
FG Hessen, Urt. v. 07.05.2012 - 8 K 2580/11, Rev. (BFH: IV R 24/12)

Fundstelle: www.stx-premium.de, www.lareda.hessenrecht.hessen.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Gewerbesteuer

35. Gewerbesteuer: Einlagerer muss Lagerentgelte nicht hinzurechnen

Wenn zwei Unternehmer einen sogenannten Lagervertrag abschließen, verpflichtet sich der Lagerhalter regelmäßig nicht nur zur bloßen Einlagerung von Gütern, er übernimmt daneben häufig auch die Fürsorgepflichten für die Waren. So verantwortet er beispielsweise die ordnungsgemäße Unterbringung des Lagergutes, führt eine Ein- und Ausgangskontrolle durch, überprüft die Waren regelmäßig und schützt sie vor Diebstahl.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) hat erklärt, dass diese Fürsorge- und Obhutspflichten des Lagerhalters das Hauptmerkmal des Vertrags bilden und die eigentliche Lagerortgestaltung in den Hintergrund treten lassen. Hieraus folgt eine wichtige gewerbesteuerliche Konsequenz: Der einlagernde Unternehmer muss die gezahlten Lagerentgelte nicht seinem Gewerbeertrag - der Bemessungsgrundlage für den Gewerbesteuermessbetrag - hinzurechnen, wie es die derzeitige Rechtslage für einen Teil von gezahlten Miet- und Pachtzinsen eigentlich vorsieht.

Nach Weisung der OFD müssen Lagerentgelte jedoch ausnahmsweise dem Gewerbeertrag hinzugerechnet werden, wenn der Lagerhalter nur die Räumlichkeiten bereitstellt und der Einlagerer selbst die Obhut seiner Ware übernimmt. Finanzämter müssen Lagerverträge also einzelfallabhängig prüfen.

Hinweis: Die von der OFD dargestellten Grundsätze sind nicht neu, sondern decken sich mit den Hinzurechnungsregeln, die bereits 2012 aufgestellt worden sind. Danach sind Verträge mit mehreren Leistungskomponenten (= gemischte Verträge) komplett von einer gewerbesteuerlichen Hinzurechnung auszunehmen, wenn sie ein einheitliches und unteilbares Ganzes darstellen und der nicht hinzurechenbare Leistungsbestandteil (hier: die Fürsorge- und Obhutspflichten) prägend für den Vertrag sind.

Quelle: OFD NRW, Verf. v. 03.02.2014 - G 1422 - 2014/0008
gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, z.B.
FinMin NRW v. 02.07.2012 - G 1422 - 95 - V B 4

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Gewerbesteuer

36. **Reuige Steuerhinterzieher: Zahl der Selbstanzeigen steigt rasant an**

Die Luft für Steuerbetrüger wird merklich dünner: Der Ankauf von Steuerdaten-CDs, der zunehmende internationale Datenaustausch und nicht zuletzt die Verurteilung von FC-Bayern-Präsident Uli Hoeneß haben gezeigt, dass der Staat hartnäckig gegen Steuerbetrug vorgeht und schwarze Auslandskonten aufspürt.

Immer mehr Steuerbetrüger treten daher nun die Flucht nach vorn an und offenbaren sich in einer strafbefreienden Selbstanzeige gegenüber ihrem Finanzamt. Allein in Nordrhein-Westfalen zeigten sich in den ersten drei Monaten des Jahres 2014 insgesamt 2.656 Bürger wegen Steuerhinterziehung selbst an - nach einer Pressemitteilung des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen fast fünfmal mehr als im Vorjahreszeitraum.

Hinweis: Auch andere Bundesländer vermelden für das erste Quartal 2014 neue Rekordzahlen. So zeigten sich in Bayern 2.030 Bürger selbst an (Vervierfachung), in Hessen 1.327 Bürger (Verfünffachung) und in Berlin 402 Bürger (Verdreifachung).

NRW-Finanzminister Norbert Walter-Borjans sieht einen Grund für den Anstieg in den geplanten Regelverschärfungen zur strafbefreienden Selbstanzeige: "Offenbar wollen viele ihre letzte Chance nutzen, noch unter den aktuellen, sehr günstigen Bedingungen der Selbstanzeige straffrei davonzukommen."

In der Tat zeichnen sich verschärfte Regeln für die Selbstanzeige ab. Auf der Finanzministerkonferenz im März 2014 wurden unter anderem folgende Eckpunkte beschlossen:

- Erhöhter Strafzuschlag: Bislang wird nur dann von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn der Steuersünder einen 5%igen Strafzuschlag auf die hinterzogene Steuer zahlt (bei Hinterziehungsbeträgen über 50.000 EUR). Künftig soll sich dieser auf mindestens 10 % belaufen und auch für Delikte unter 50.000 EUR gelten.
- Offenlegungszeitraum: In Zukunft soll der Steuerbetrüger seine Einnahmen der letzten zehn Jahre nacherklären müssen; dieser verlängerte Zeitraum galt bisher nur für Hinterziehungssummen ab 50.000 EUR.
- Hinterziehungszinsen: Damit eine Selbstanzeige wirksam bleibt, soll der Steuerbetrüger die 6%igen Hinterziehungszinsen künftig sofort zahlen müssen.

Quelle: FinMin NRW, Pressemitteilung v. 08.04.2014

Fundstelle: www.fm.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

37. **Schwarzarbeitsbekämpfung: Nur begrenzte Pflicht zur Datenübermittlung an den Zoll**

Als Auftraggeber sind Sie im Rahmen einer Prüfung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) zwar grundsätzlich zur Übermittlung relevanter Daten verpflichtet. Diese Verpflichtung beschränkt sich nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) jedoch auf Daten, die im Prüfungszeitpunkt bei Ihnen vorhanden sind. Nicht erfasst von dieser Übermittlungspflicht sind künftige Daten.

Im Streitfall hatte das Hauptzollamt bei einer Taxi-Genossenschaft, die Fahraufträge an ihre Mitglieder vermittelt, eine Prüfung nach dem SchwarzArbG durchgeführt. Die Taxi-Genossenschaft sollte bestimmte Daten über ihre Taxiunternehmer und die vermittelten Fahrten "bis auf Widerruf" herausgeben. Grund hierfür sei die kurze Speicherdauer der Informationen der Taxi-Genossenschaft. Diese weigerte sich mit dem Hinweis, dass sie nicht als Auftraggeberin im Sinne des SchwarzArbG anzusehen sei, sondern lediglich Fahraufträge vermitteln würde. Sie könne jedoch keinen Unternehmer zur Auftragsannahme verpflichten.

Das FG stimmte dem Hauptzollamt zwar in dem Punkt zu, dass die Taxi-Genossenschaft infolge der Art und Weise der Einbindung in die Auftragsvermittlung als Auftraggeberin anzusehen sei. Dennoch bestehe keine Verpflichtung, die angeforderten Daten über einen künftigen Zeitraum zu sammeln und zur Verfügung zu stellen. Solche Prüfungen seien grundsätzlich gegenwartsbezogen. Die aktuelle Gesetzeslage ermögliche es den Prüfungsbeamten lediglich, aktuell vorhandene Unterlagen zu sichten. Nicht erlaubt sei dagegen eine fortlaufende, in die Zukunft reichende Überwachung von Arbeitgebern oder Auftraggebern.

Hinweis: Arbeitgeber und -nehmer sowie Auftraggeber und Dritte, die bei einer Prüfung angetroffen werden, haben die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere für die Prüfung erhebliche Auskünfte zu erteilen und bestimmte Unterlagen vorzulegen. Arbeitgeber und Auftraggeber haben in Datenverarbeitungsanlagen gespeicherte Daten im Rahmen einer Prüfung auszusondern und der Zollverwaltung auf deren Verlangen auf Datenträgern oder in Listen zu übermitteln bzw. Datenträger oder Datenlisten ungesondert zur Verfügung zu stellen.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 12.02.2014 - 6 K 2434/13 AO, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

38. **Vorausgefüllte Steuererklärung: Beim Finanzamt gespeicherte Daten sind seit Anfang 2014 abrufbar**

Bürger können die elektronischen Belege zu ihrer Person, die Arbeitgeber und Versicherungen an das Finanzamt übermittelt haben, seit Anfang 2014 online abrufen. Unter anderem folgende Daten bzw. Belege sind abrufbar:

- Lohnsteuerbescheinigungen des Arbeitgebers
- Rentenbezugsmitteilungen
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Vorsorgeaufwendungen (Riester- und Rürupverträge)

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen (FinMin NRW) weist in einer aktuellen Pressemitteilung darauf hin, dass sich Bürger für den Belegabruf zunächst im ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) registrieren müssen.

Hinweis: Wer seine gespeicherten Daten beim Finanzamt abrufen möchte, sollte im ElsterOnline-Portal die Registrierungsart "ElsterBasis" wählen und unter Angabe seiner Identifikationsnummer ein persönliches Zertifikat beantragen. Wer sich dagegen mit seiner Steuernummer registriert, ist später nicht zum Datenabruf berechtigt. Am Ende des Verfahrens erhält der Bürger eine Zertifikatsdatei, mit der er sich in den privaten Bereich des

ElsterOnline-Portals einloggen kann. Dort kann er den Belegabruf zur vorausgefüllten Steuererklärung beantragen (unter dem Punkt "Dienste/Belegabruf").

Das FinMin NRW weist weiter darauf hin, dass die Steuerdaten nach Freischaltung des Abrufs direkt in die eigene (elektronische) Einkommensteuererklärung übernommen werden können. Unerheblich ist dabei, ob der Steuerbürger seine Erklärung mit dem verwaltungseigenen Programm "ElsterFormular", mit gekaufter Steuersoftware oder direkt über das ElsterOnline-Portal abgibt.

Hinweis: Steuerlich beratene Bürger müssen den Datenabruf nicht selbst beantragen - ihr Berater kann diesen in Eigenregie durchführen.

Quelle: FinMin NRW, Pressemitteilung v. 04.03.2014

Fundstelle: www.fm.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

39. **Erllass von Nachzahlungszinsen: Vereinfachte Gegenrechnung fiktiver Erstattungszinsen ist rechters**

Damit der Bürger aus der verspäteten Abgabe von Steuererklärungen (mit Nachzahlung) keinen Zinsvorteil ziehen kann, lässt sich der Fiskus den Nachzahlungsbetrag zu seinen Gunsten mit 6 % pro Jahr verzinsen. Der Zinszeitraum beginnt jedoch in der Regel erst 15 Monate nach Ende des Steuerentstehungsjahres und endet mit Wirksamkeit der Steuerfestsetzung.

Beispiel: Herr Meier reicht seine Einkommensteuererklärung 2012 am 11.04.2014 beim Finanzamt ein. Der Steuerbescheid wird am 08.08.2014 mit einer Nachzahlung von 5.000 EUR bekanntgegeben.

Der Zinslauf beginnt am 01.04.2014 (15 Monate nach dem 31.12.2012) und endet am 08.08.2014 (Bekanntgabe des Steuerbescheids). Somit muss die Nachforderung für vier volle Monate verzinst werden, so dass Nachzahlungszinsen von 100 EUR zu zahlen sind ($0,5 \% \times 4 \times 5.000$ EUR).

Der Bürger kann dieser kostspieligen Verzinsung mit freiwilligen Vorabzahlungen an das Finanzamt entgegen. Sofern diese erst nach Beginn des Zinslaufs beim Fiskus eingehen, rechnet das Amt den Nachzahlungszinsen fiktive Erstattungszinsen gegen, was letztlich zu einem (Teil-)Erllass der Nachforderungszinsen führt. Eine Verwaltungsanweisung zu diesem Steuererlass sieht allerdings vor, dass fiktive Erstattungszinsen nur für volle Monate vor Wirksamkeit des Steuerbescheids berechnet werden dürfen. Hierbei sind Abweichungen gegenüber der Berechnung der Nachzahlungszinsen möglich, wie die Fortführung des obigen Beispiels zeigt:

Abwandlung: Herr Meier leistet am 16.04.2014 - kurz nach Abgabe seiner Steuererklärung - eine Vorabzahlung von 5.000 EUR.

Das Finanzamt berechnet ihm fiktive Erstattungszinsen zu seinen Gunsten - aufgrund der Verwaltungsanweisung zum Steuererlass aber nur für drei volle Monate (vom 16.04.2014 bis 16.07.2014; bis zum 08.08.2014 wird kein voller Monat mehr erreicht), so dass trotz der

Vorabzahlung noch Zinsen für einen Monat zu entrichten sind.

Ein Bürger aus Nordrhein-Westfalen ist in einem vergleichbaren Fall vor den Bundesfinanzhof (BFH) gezogen; er sah sich durch die Berechnung der fiktiven Erstattungszinsen benachteiligt, denn auch bei ihm blieben aufgrund des "Vollen-Monats-Prinzips" Nachzahlungszinsen für einen Monat bestehen. Der BFH erkannte die von der Finanzverwaltung durchgeführte Berechnung der fiktiven Erstattungszinsen jedoch an und akzeptierte insbesondere, dass die Nachzahlungszinsen hierdurch nicht komplett erlassen werden konnten.

Quelle: BFH, Urt. v. 07.11.2013 - X R 23/11, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

40. **Kfz-Steuer: Zollverwaltung ist ab 2014 neuer Ansprechpartner**

Die Zeiten, in denen sich Fahrzeughalter mit Fragen zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kfz-Steuer an ihr Finanzamt wenden konnten, sind vorbei. Seit 2014 ist die Zollverwaltung für sämtliche Angelegenheiten rund um die Kfz-Steuer zuständig.

Hinweis: Die Ertrags- und Verwaltungshoheit zur Kfz-Steuer war bereits 2009 von den Ländern auf den Bund übergegangen. Für Fahrzeughalter änderte sich aber zunächst nichts, da die Landesfinanzbehörden die Steuer im Wege der sogenannten Organleihe weiterverwalteten. Diese Zwischenlösung ist ausgelaufen; im ersten Halbjahr 2014 ging die Zuständigkeit nun auch faktisch auf den Zoll über (schrittweise je Bundesland). Künftig sind die Hauptzollämter der richtige Ansprechpartner für Fahrzeughalter.

Das Bundesfinanzministerium hat sich jetzt den verfahrensrechtlichen Aufräumarbeiten gewidmet, die aus dieser Neuordnung resultieren, und die bisherigen Verwaltungsanweisungen aufgehoben, die seitens der Finanzbehörden zur Ausführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes erlassen wurden.

Hinweis: Der Zoll weist auf seiner Internetseite aber darauf hin, dass bisherige Verwaltungsvereinfachungen mit dem Zuständigkeitswechsel weitgehend übernommen wurden, bereits gewährte Steuervergünstigungen müssen nicht erneut vom Fahrzeughalter beantragt werden. Auch die Kfz-Steuerbescheide und die bislang vergebenen Steuernummern bleiben weiterhin gültig. Welches Hauptzollamt für den eigenen Fall zuständig ist bzw. wo die nächstliegende Kontaktstelle des Zolls zu finden ist, können Fahrzeughalter unter www.zoll.de ermitteln.

Quelle: BMF-Schreiben v. 03.04.2014 - IV D 4 - S 6200/09/10001 :001

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

41. Doppelt gezahltes Kindergeld: Darf die Familienkasse für zehn Jahre zurückfordern?

Der folgende Fall ist in Sachen Dreistigkeit kaum zu überbieten: Ein Familienvater aus Bayern bezog in den Jahren 1999 bis 2009 durch bewusst irreführende Angaben doppeltes Kindergeld von der Familienkasse und seinem öffentlichen Arbeitgeber. Jetzt wollte er vor dem Bundesfinanzhof (BFH) die Rückforderung der Gelder durch die Familienkasse verhindern. Zuvor hatte er sogar noch bei beiden Zahlstellen gleichzeitig und mit Erfolg um die Verlängerung der Kindergeldzahlung über das 18. Lebensjahr seines ältesten Kindes hinaus gebeten. Die Familienkasse deckte den Betrug erst auf, als der Vater Einspruch gegen die Aberkennung der Kindergeldzahlung wegen eines zu hohen Kindeseinkommens erhob. Daraufhin forderte die Kasse im Jahr 2009 ihre geleisteten Zahlungen für die Jahre 1999 bis 2009 zurück. Der Familienvater klagte gegen die Rückforderung und bekam vom Finanzgericht (FG) zunächst sogar weitestgehend Recht, da die Richter eine Zahlungsverjährung annahmen.

Anders der BFH, der mit seinem Urteil wohl eher das Gerechtigkeitsempfinden des ehrlichen Steuerzahlers traf. Die Bundesrichter entschieden, dass keine Zahlungsverjährung eingetreten war, da die Verjährungsfrist nicht vor Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Aufhebung wirksam geworden ist - vorliegend also erst mit Ablauf des Jahres 2009. Die Familienkasse durfte ihre Aufhebung der Kindergeldfestsetzung zudem auf eine Vorschrift der Abgabenordnung stützen, wonach in unvereinbarer Weise mehrfach berücksichtigte Sachverhalte verfahrensrechtlich rückabgewickelt werden können.

Der BFH erklärte weiter, für den Erfolg der Rückforderung komme es entscheidend auf den Ablauf der Festsetzungsfrist an. Nach Meinung der Richter war dem Vater im Urteilsfall eine Steuerhinterziehung anzulasten, was zu einer Verlängerung der Frist von vier auf zehn Jahre führen würde. Da das FG hierzu jedoch keine ausreichenden Feststellungen getroffen hatte, muss es den Fall in einem zweiten Rechtsgang aufrollen. Sollte sich die zehnjährige Frist bestätigen, ist die Familienkasse zur kompletten Rückforderung der Gelder berechtigt.

Hinweis: An der Rückzahlung des Kindergeldes ab 1999 führt kein Weg mehr vorbei. Der Rückforderungsbetrag dürfte erheblich sein: Bei einem heutigen Kindergeldsatz von 184 EUR für das erste und zweite Kind ergibt sich bei einer zehnjährigen Doppelleistung für zwei Kinder ein zu viel gezahlter Betrag von rund 44.000 EUR.

Quelle: BFH, Urt. v. 11.12.2013 - XI R 42/11

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

Kanzleiexemplar